

# RS OGH 1973/5/17 13Os6/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1973

## Norm

KFG 1967 §47

## Rechtssatz

Wer durch Veränderung der Kennzeichentafel eine konkrete, mit der Evidenzhaltung der Kennzeichen zusammenhängende behördliche Maßnahme, etwa die Ausforschung eines gestohlenen Kraftfahrzeuges und dessen Identifizierung auf Grund des Kennzeichens zu vereiteln beabsichtigt, macht sich des Betruges schuldig. Wenn der Dieb selbst eine solche Veränderung vornimmt, so liegt eine vorbestrafe Nachtat vor, es sei denn, daß die Tat durch eine weitere Rechtsgutverletzung, etwa die Verletzung des allgemeinen Vertrauens in eine öffentliche Urkunde, beschwert ist.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 6/73

Entscheidungstext OGH 17.05.1973 13 Os 6/73

Veröff: EvBl 1973/249 S 520 = RZ 1973/156 S 145

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0065917

## Dokumentnummer

JJR\_19730517\_OGH0002\_0130OS00006\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>